# Erlaß über die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes

## Vom 24. März 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-3-12

### Artikel I

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) bestätige ich die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes vom 23. Juni 1950.

#### Artikel II

- (1) Das Silberne Lorbeerblatt ist ein Ehrenzeichen. Es wird als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf den Gebieten des sportlichen und musischen Lebens verliehen.
- (2) Bei der Wertung der Leistungen wird ein strenger internationaler Maßstab angelegt. Einmalige Höchstleistungen reichen grundsätzlich für eine Verleihung nicht aus. Der Leistung muß eine vorbildliche menschliche und charakterliche Haltung des Auszuzeichnenden entsprechen.

## Artikel III

(1) Das Ehrenzeichen ist eine silberne Anstecknadel (Ansteckbrosche) in der Form eines waagerechten Lorbeerblattes. Es kann auch in einer Sonderausfertigung verliehen werden. Eine Abbildung des im Bundesministerium des Innern verwahrten amtlichen Musters wird als Anlage veröffentlicht. (2) Wird das Silberne Lorbeerblatt in verkleinerter Ausführung an der Bandschnalle getragen, so erhält diese die olympischen Farben.

### Artikel IV

- (1) Der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde mit einer vergrößerten Ausführung des Silbernen Lorbeerblattes. Diese Ausführung ist nicht zum Tragen bestimmt.
- (2) Bei der Auszeichnung einer Mannschaftsleistung erhalten nur die Mannschaft oder der Verein die vergrößerte Ausführung. Die an der Leistung beteiligten aktiven Mitglieder erhalten das Ehrenzeichen.

#### Artikel V

Die vergrößerte Ausführung des Silbernen Lorbeerblattes kann auch zur Auszeichnung eines Vereins verliehen werden.

### Artikel VI

Die bisher verliehenen Anstecknadeln (Ansteckbroschen) sind Ehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

### Artikel VII

Einzelheiten der Verleihung können in gesonderten Richtlinien festgelegt werden.

Bonn, den 24. März 1964

Der Bundespräsident Lübke

- Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Mende

> Der Bundesminister des Innern Hermann Höcherl